



Bestätigung nach § 33 Abs. 2 Mess- und Eichgesetz:

Das zum 01.01.2015 in Kraft getretene Mess- und Eichgesetz setzt die harmonisierten Regelungen der EU für Messgeräte, sowie für Mess- und Prüfverfahren in deutsches Recht um.

Unter anderem werden für das Verwenden von Messwerten neue Regelungen getroffen. Messwerte, die im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr verwendet werden, um sie für Abrechnungen zu verwenden, dürfen nur von bestimmungsgemäß verwendeten Messgeräten stammen.

Dem Messwerteverwender obliegt nach § 33 Abs. 2 des MessEG insbesondere eine Kontrollpflicht. Er hat sich im Rahmen seiner Möglichkeiten zu vergewissern, dass das Messgerät die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und sich vom Messgeräteverwender bestätigen lässt, dass er seine Verpflichten erfüllt.

Hiermit bestätigen die Stadtwerke Meiningen GmbH gem. § 33 Abs. des MessEG:

Die von der Stadtwerke Meiningen GmbH verwendeten Messgeräte (Spartenübergreifend) erfüllen die gesetzlichen Anforderungen.

Die Stadtwerke Meiningen GmbH erfüllt die für Messgeräteverwender bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen.

Rückfragen richten Sie bitte an Herrn Michael Dohmen unter 03693/ 484 -553.

Stadtwerke Meiningen GmbH
Utendorfer Straße 122
98617 Meiningen